

# Gemeinde Torgelow am See

## Beschlussvorlage

10/2024/30

öffentlich

### Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung zum VB-Plan Nr. 06 "Solarpark an der Lindenallee"

|                                                                                              |                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Bau- und Ordnungsamt<br><i>Einbringer:</i><br>Frau Kunstmann | <i>Datum</i><br>06.11.2024 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i>                                       | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss Torgelow am See<br>(Vorberatung) |                                 | N            |
| Gemeindevertretung Torgelow am See<br>(Entscheidung)        |                                 | Ö            |

#### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit einzureichen.

Es geht um die Genehmigung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung, um im Bauleitplanverfahren zum Bau eines Solarparks (VB-Plan Nr. 06 "Solarpark an der Lindenallee") auf Ackerflächen weiter voran kommen zu können.

#### Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des VB-Planes Nr. 06 „Solarpark an der Lindenallee“ ist es erforderlich einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu stellen, denn dieser Bebauungsplan entspricht derzeit nicht dem übergeordneten Raumordnungsplan. Die Raumordnung sieht Solaranlagen derzeit nur in einem 110 m breiten Streifen entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder Bundesstraßen sowie auf Konversionsflächen (Abraumflächen, alte Mülldeponien etc.) vor. Der Raumordnungsplan soll überarbeitet werden, jedoch ist dies ein langwieriger Prozess. Im Rahmen der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, ist es daher unter bestimmten Voraussetzungen möglich „Zielabweichungsanträge“ zu stellen bzw. werden diese nach Erfüllung der vom Landtag festgelegten Kriterien ggf. genehmigt. Hauptkriterien für die Bewilligung solcher Anträge sind niedrige Bodenpunkte, Beteiligung der Bürger, finanzielle Beteiligung der Gemeinden und die Aufwertung der Natur durch naturschutzfachliche Projekte, so dass am Ende für die Gemeinden, die Solaranlagen Vor-Ort bewilligen, ein starker „Mehrwert“ zu spüren ist. Der Antrag wurde vom Vorhabenträger ausformuliert (maxsolar) und die Erfüllung der einzelnen Kriterien mit dem alten Bürgermeister (vor der Kommunalwahl Anfang Juni 2024) abgestimmt.

#### Finanzielle Auswirkungen

|                         |                                             |                                                       |
|-------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Im Haushalt vorgesehen? | <input type="checkbox"/> Nein               | <input type="checkbox"/> Ja, PSK                      |
| Kosten in €             | <input type="checkbox"/> außerplanmäßiger / | <input type="checkbox"/> überplanmäßiger Aufwand EH   |
|                         | <input type="checkbox"/> außerplanmäßige /  | <input type="checkbox"/> überplanmäßige Auszahlung FH |

**Anlage/n**

|   |                                                                  |
|---|------------------------------------------------------------------|
| 1 | ZAV_Antrag_Torgelow_am_See (öffentlich)                          |
| 2 | 20240327_Innovationskonzept_Torgelow_am_See (öffentlich)         |
| 3 | 20240213_NAW_ZusicherungEinnahmen_ZAV_Torgelow (nichtöffentlich) |
| 4 | 20240416_Bestätigung PV Torgelow_Amt Waren (öffentlich)          |
| 5 | 20231130_MietV_Torgelow_Böhrensen_gekürzt (nichtöffentlich)      |
| 6 | 20240813_LOI_Speicher_MaxSolar_Torgelow_JKe (öffentlich)         |
| 8 | B 10-2023-27 -Aufstellungsbeschluss Lindenallee (öffentlich)     |

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINES  
ZIELABWEICHUNGSVERFAHRENS NACH § 6  
RAUMORDNUNGSGESETZ

ZUM PROJEKT

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06  
"Solarpark an der Lindenallee" der Gemeinde  
Torgelow am See**



AUFTRAGNEHMER:

*Planungsbüro G. Schulz*

*Garten und Landschaftsarchitektur*

*Landschaftsplanung*

*Stadtplanung*

AUFTRAGGEBER:

*MaxSolar GmbH*

SCHMIDHAMER STRASSE 22

83278 TRAUNSTEIN

Schwerin, 21. November 2024

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>                                        | <b>2</b>  |
| <b>1 Vorhabensbeschreibung</b>                                      | <b>3</b>  |
| <b>2 Plangebiet</b>                                                 | <b>4</b>  |
| 2.1 Lage und Beschreibung der Planungsfläche . . . . .              | 4         |
| 2.2 Allgemeine Angaben zur Planung . . . . .                        | 6         |
| <b>3 Erfordernis der Zielabweichung</b>                             | <b>8</b>  |
| <b>4 Begründung der Zielabweichung</b>                              | <b>10</b> |
| 4.1 Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse . . . . .                | 10        |
| 4.2 Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten . . . . . | 11        |
| 4.2.1 Kriterien Kategorie A . . . . .                               | 13        |
| 4.2.2 Kriterien Kategorie B . . . . .                               | 15        |
| 4.3 Fazit und Antrag auf Zielabweichung . . . . .                   | 18        |
| <b>5 Aussicht auf die weitere Planung</b>                           | <b>19</b> |
| 5.1 Bauleitplanung . . . . .                                        | 19        |
| 5.2 Naturschutzfachliche Einschätzung . . . . .                     | 19        |
| 5.2.1 Schutzgut Boden . . . . .                                     | 19        |
| 5.2.2 Schutzgut Wasser . . . . .                                    | 20        |
| 5.2.3 Schutzgut Klima und Luft . . . . .                            | 20        |
| 5.2.4 Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt . . . . .     | 20        |
| 5.2.5 Landschaft . . . . .                                          | 24        |
| 5.2.6 Mensch . . . . .                                              | 24        |
| 5.2.7 Kultur- und Sachgüter . . . . .                               | 24        |
| <b>Abbildungsverzeichnis</b>                                        | <b>25</b> |

# Abkürzungsverzeichnis

**BauGB** Baugesetzbuch

**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz

**LEP M - V** Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern

**LPIG M - V** Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg - Vorpommern

**PV - FFA** Photovoltaik - Freiflächenanlage

**ROG** Raumordnungsgesetz

**RoV** Raumordnungsverordnung

**ZAV** Zielabweichungsverfahren

# 1 Vorhabensbeschreibung

Die *MaxSolar GmbH* plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemeinde Torgelow am See. Die potentielle Nutzungsänderung der Flächen wurde mit dem Eigentümer *Natur-Agrar Waren GmbH* langfristig vertraglich gesichert.

| Gemarkung       | Flur | Flurstücke                                       |
|-----------------|------|--------------------------------------------------|
| Torgelow am See | 2    | 81, 87/1, 89, 95, 96, 97,100, 101, 102, 103, 104 |

Tabelle 1.1: Flurstücke im Geltungsbereich

Für die Planfassung zum Bauleitplanverfahren als Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.06 "Solarpark an der Lindenallee" der Gemeinde Torgelow am See soll in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen sowie der Gemeinde Torgelow am See ein Konzept zur bestmöglichen Integration einer Photovoltaikfreiflächenanlage in Natur und Landschaft erarbeitet werden.

Die Erstellung der weiteren Planunterlagen ist parallel zum vorliegenden Antrag auf Zielabweichung beim Planungsbüro Schulz beauftragt.

## 2 Plangebiet

Die Planungsfläche umfasst ca. 28,8 ha mit einem potentiell überbaubaren Bereich von ca. 24,7 ha und liegt etwa 1 km westlich der Ortslage Torgelow am See, gemessen ab dem Ortseingang an der Lindenallee.

### 2.1 Lage und Beschreibung der Planungsfläche

Die Planungsfläche befindet sich von zwei Seiten inmitten landwirtschaftlich genutzter Grundflächen. Westlich schließt ein Waldgebiet an und im Süden eine Landstraße. Das ackerbauliche Ertragspotential der Flächen wird insgesamt als relativ gering eingestuft, so liegen die durchschnittlichen Bodenpunkte der überplanten Fläche bei ca. 39,27. Das Plangebiet grenzt im West und Süden an das FFH-Gebiet DE 2442-301 *Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren* an. Das gesamte Plangebiet ist teils des Landschaftsschutzgebietes *Torgelower See*. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb der Planungsfläche nicht vorhanden. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt im Umweltbericht zur Aufstellung des B-Planes und der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

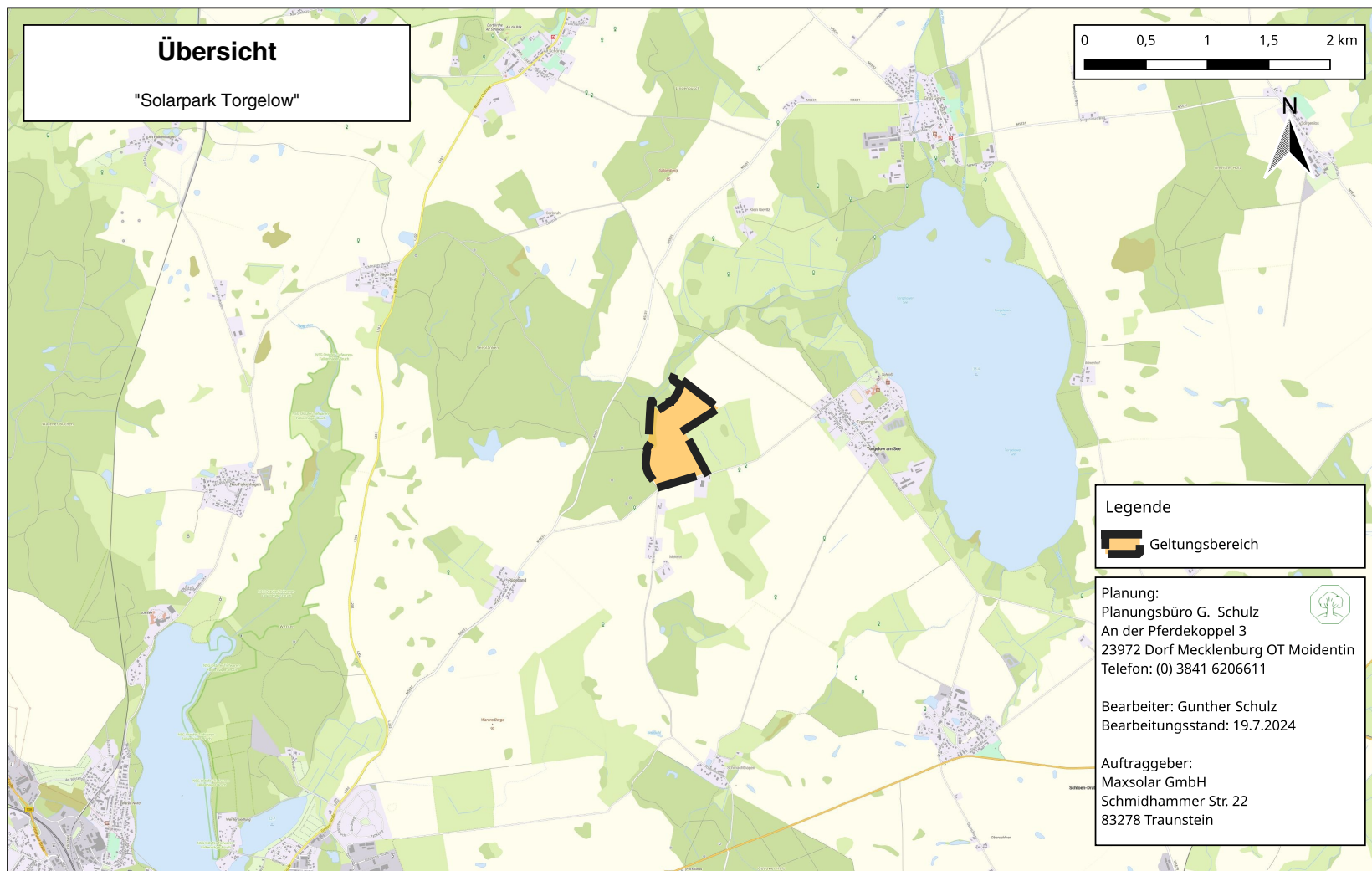


Abbildung 2.1: Übersichtplan der geplanten PV - FFA

## 2.2 Allgemeine Angaben zur Planung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage entspricht dem aktuellen Stand der Technik und besteht aus Modulen, die auf starren Stahlgestellen entweder in Süd - Ausrichtung oder in Ost - West - Ausrichtung montiert werden. Die Stahlpfosten werden mit Rammtechnik im Boden befestigt, wodurch eine Vollversiegelung der Fläche vermieden werden kann. Die Flächen unter den PV - Modulen bleiben erhalten und der ursprüngliche Zustand des Grundstücks kann nach Beendigung der Nutzungsdauer durch einen unkomplizierten Rückbau wieder hergestellt werden. Lediglich für die Technik kommt es durch Errichtung einer Trafostation und eines Betriebsgebäudes zu einer kleinflächigen Versiegelung.

Die Anlage wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem 2m hohen Zaun versehen. Für eine barrierefreie Durchlässigkeit für Kleinsäuger und weitere Kleintiere wird ein Abstand zur Bodenoberfläche in Höhe von 0,15 m – 0,2 m eingehalten.

Je nach Erfordernis kann eine Zwischenspeicheranlage gebaut werden, um überschüssige Energie temporär vor Ort zwischenzuspeichern zu können, sollten kurzzeitige Überlastungen des Stromnetzes vermieden werden müssen. Von der geplanten Anlage gehen während des Betriebes keine Emissionen aus.

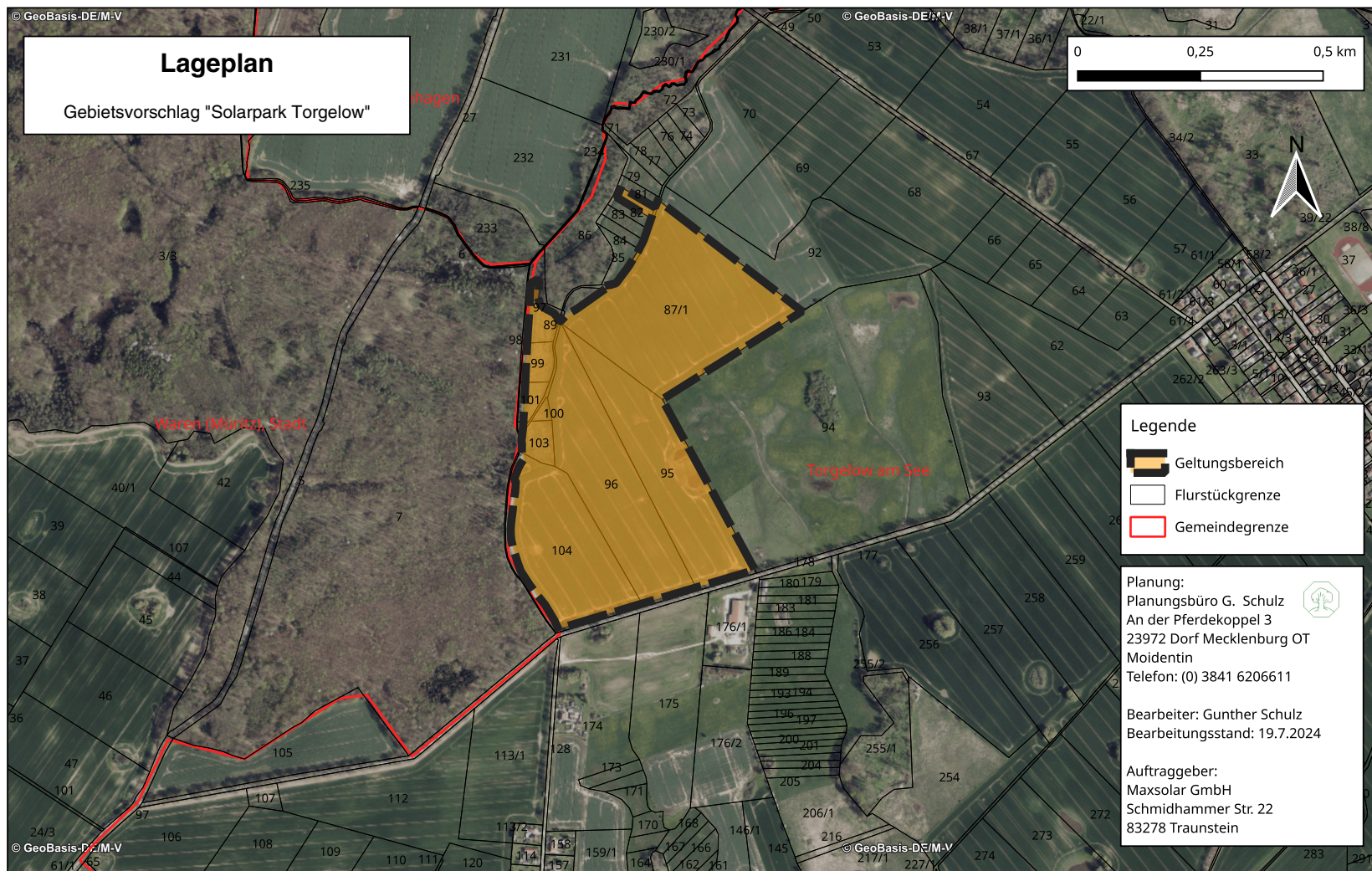


Abbildung 2.2: Lageplan der geplanten PV-FFA

### 3 Erfordernis der Zielabweichung

Nach § 15 LPlG (1) i.V.m. § 15 ROG sind verfahrenspflichtige Vorhaben in § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) in der jeweils geltenden Fassung genannt. Solaranlagen und Solarparks werden von § 1 RoV nicht erfasst. Für Solaranlagen und Solarparks ist daher kein Raumordnungsverfahren notwendig. Nach § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG sind die entsprechenden Bauleitpläne gleichwohl an den übergeordneten Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) und Landesplanung auszurichten. Daraus folgt, dass die Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung zwar je nach Formulierung konkretisierungsfähig sind, nicht aber bei Abwägungen überwunden werden können. Die Ziele der Raumordnung sind demnach zwingend zu beachten. Die Grundsätze nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind dagegen einer Abwägung zugänglich, jedoch im Rahmen der Planaufstellung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg - Vorpommern.

Anforderungen zu Photovoltaikanlagen werden in Programmsatz 5.3 des oben genannten LEP konkretisiert:

*Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.*

Mit dem Bebauungsplan werden ausschließlich landwirtschaftliche Flächen überplant, die außerhalb des genannten 110 m-Korridors an Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen liegen. Damit steht die der Vorentwurf des Bebauungsplans der PV-FFA im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung, hier des Programmsatzes 5.3 (9). Insofern ist das beabsichtigte Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung 5.3 (9) LEP M-V bei erster Betrachtung nicht vereinbar.

Um die Planung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark an der Lindenallee" der Gemeinde Torgelow am See mit den Zielfestlegungen des LEP M-V zu vereinbaren, wird von der Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens (ZAV) Gebrauch gemacht. Hierzu wird vom Projektträger die Zulassung des Vorhabens unter Einhaltung der durch die Landesregierung beschlossenen verbindlichen Anforderungen beantragt.

## **4 Begründung der Zielabweichung**

### **4.1 Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse**

Der durch den Bundesgesetzgeber formulierte Zweck des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energiequellen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Demnach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Darüber hinaus soll vor dem Jahr 2045 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. Die Einhaltung der auch grundrechtlich gebotenen CO<sub>2</sub>-Reduktionen ist unlängst in den sogenannten Klimabeschlüssen vom Bundesverfassungsgericht angemahnt worden, in denen auch die Raumordnungsbehörden und die Gemeinden angesprochen wurden. In diesem Zusammenhang hat der Landtag durch Beschluss der Drucksache 7/6169 am 10. Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern freigemacht, um die oben benannten bundespolitischen Zielstellungen zum Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Wenn geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen die durch den Landtag beschlossenen Kriterien erfüllen, können die entsprechenden Anträge im so genannten Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden. § 6 Abs. 2 ROG bietet dem Land als Ordnungsgeber hierzu die Rechtsgrundlage. Dabei bleibt das LEP M-V mit seinen Festlegungen und Zielen unangetastet. Im Rahmen des ZAV wird lediglich geprüft, ob im konkreten Einzelfall, bezogen auf das konkrete Vorhaben am konkreten Standort, eine Abweichung von dem in Rede stehenden Ziel

zugelassen werden kann. Die Obergrenze für über das Zielabweichungsverfahren genehmigte Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll dem Ministerium nach bei 5.000 ha liegen. Für diese Anlagen muss nach dem Ende der Photovoltaik-Nutzung die Nutzung der entsprechenden Flächen wieder als landwirtschaftliche Fläche möglich sein. Nach aktuellem Stand gelten weiterhin die in Drucksache 7/6169 beschlossenen Richtlinien.

Für die Genehmigungsfähigkeit der Zielabweichungsverfahren für FF - PVA wurden sieben obligatorisch zu erfüllende Kriterien ("Kategorie A") und zusätzlich 13 Auswahlkriterien ("Kategorie B") aufgestellt. Neben den Kriterien der Kategorie A müssen mindestens 6 Kriterien aus der Kategorie B erfüllt werden. Zusätzlich wurde innerhalb der Kriterien Kategorie B ein Punktesystem geschaffen und festgelegt, dass mindestens 100 Punkte erreicht werden müssen. Da die Kriterien unterschiedlich gewertet sind, ist dies ggf. mit der Mindestanzahl von 6 Kriterien nicht erreicht. Das Kriterium *durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40* fließt nicht in die Aufsummierung der Auswahlkriterien ein.

Wie in der Veröffentlichung *Voraussetzungen ZAV Freiflächenphotovoltaik* aufgeführt, sind Projekte im 200 m Korridor um Autobahnen und Bahntrassen entsprechen des EEG 2021 als Sonderfall zu behandeln und der Matrix des ZAV folgend nur die Kriterien der Kategorie A sowie Kriterium 1 der Kategorie B zu erfüllen. Mit Inkrafttreten des EEG 2023 gehen wir davon aus, dass der Sonderfall entsprechend der Änderungen im EEG 2023 nun auf einen Korridor von 500 m angewandt werden kann.

## 4.2 Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

In der Pressemitteilung Nr.122/21 vom 11.06.2021 und folgend in der Veröffentlichung *Voraussetzungen ZAV Freiflächenphotovoltaik* mit Stand vom 31.05.2022 werden die obligatorischen Kriterien ("Kategorie A") und Auswahlkriterien ("Kategorie B") aufgelistet, unter Beachtung welcher eine Ermessensausübung für die in Drucksache 7/6169 am 10. Juni 2021 beschlossene Möglichkeit der Zielabweichung zu den bisherigen Richtlinien des LEP durchgeführt werden kann. In den folgenden Darstellungen 4.1 und 4.2 stellt der Antragsteller **verbindlich** dar, welche der Kriterien für das vorliegende Projekt erfüllt werden.

| Kategorie A: Obligatorische Kriterien                                                                                                                                                  | Status  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss - Gemeinde positiv                                                                                                                                 | erfüllt |
| Einverständniserklärung des Landwirts                                                                                                                                                  | erfüllt |
| Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land                                                                                                                                              | erfüllt |
| Bodenwertigkeit der überplanten Fläche im Durchschnitt 40 Bodenpunkte (BP) unter der Maßgabe, dass der Flächenanteil mit Böden bis 40 BP jenen mit mehr als 40 BP übersteigen muss     | erfüllt |
| nach Beendigung PV-Nutzung muss Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können (bspw. soll eine PV-Nutzung nach Betriebsende in eine ackerbauliche Nutzung umgewandelt werden) | erfüllt |
| Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag                                                                                             | erfüllt |
| Größe der einzelnen FF-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV - Modulfläche) nicht überschreiten                                                                         | erfüllt |

Tabelle 4.1: Obligatorische Kriterien Kategorie A für ZAV mit Angabe des Erfüllungsstatus

| Kategorie B: Auswahlkriterien                                            | Potentielle Punkte | Nachweisliche Punkte |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------|
| fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung        | 30                 | 30                   |
| Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde                                  | 10                 | 0                    |
| gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus             | 20                 | 20                   |
| interkommunale Kooperation                                               | 10                 | 0                    |
| regionale Wertschöpfung durch FF - PVA direkt gesicher/gestärkt          | 30                 | 20                   |
| Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiteren Allgemeinwohlbezugs | 20                 | 20                   |
| Fläche ökologisch nützlich                                               | 20                 | 10                   |
| Größe der FF - PVA über 100 ha                                           | -10                | 0                    |
| Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40  | -20                | -20                  |
| Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte                            | 15                 | 0                    |
| geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20                             | 10                 | 0                    |
| Systemdienlichkeit der Energiewende                                      | 20                 | 0                    |
| a) Nutzung von Wasserstoff                                               | 20                 | 0                    |
| b) Einbeziehung in regionale Energiesysteme                              | 20                 | 20                   |
| c) anderweitige innovative Ansätze und Konzepte                          |                    |                      |
| Erfüllte Kriterien: 6                                                    | max. 235           | 100                  |

Tabelle 4.2: Kriterien der Kategorie B mit Angabe der erreichten Punkte

Sämtliche obligatorische und sechs Auswahlkriterien mit einer Gesamtpunktzahl von 100 werden erfüllt. Nicht abschließend geklärte (Teil-) Kriterien können in der weiteren Planung bei Bedarf finalisiert werden. Wir bitten zu berücksichtigen, dass die Erfüllung bzw. Umsetzung der Kriterien in der jetzigen Planungsphase teils noch nicht abschließend erfolgt sind und erst in Verlauf der Bauleitplanung festgelegt werden kann. Es wird daher versucht, die Punkte auch schon zum jetzigen Planungsstand bestmöglich zu belegen und auszuformulieren.

### **4.2.1 Kriterien Kategorie A**

#### **Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss wurde positiv beschieden (siehe Anlagen).

#### **Einverständniserklärung des Landwirts**

Die Nutzung der Flächen wurde vertraglich mit dem Landwirt gesichert. Die Unterlagen liegen vor (siehe Anlagen).

#### **Sitz der Betreiberfirma**

Die MaxSolar GmbH hat ihren Sitz in Traunstein, Deutschland.

#### **Bodenwertigkeit der überplanten Fläche**

Die durchschnittlichen Bodenpunkte der überplanten Fläche betragen ca. 39,27 (siehe Tabelle 4.3). Die Berechnungen wurden anhand der Bodenschätzung des Landes durchgeführt.

| Flurstück | Teilfläche (m²) | EMZ   | Bodenpunkte |
|-----------|-----------------|-------|-------------|
| 81        | 2008            | 924   | 46,02       |
| 87/1      | 54881           | 26892 | 49,00       |
| 87/1      | 20098           | 6431  | 32,00       |
| 87/1      | 14936           | 6422  | 43,00       |
| 87/1      | 3409            | 1330  | 39,01       |
| 89        | 2508            | 1078  | 42,98       |
| 89        | 1673            | 803   | 48,00       |
| 89        | 1009            | 303   | 30,03       |
| 89        | 722             | 231   | 31,99       |
| 89        | 577             | 144   | 24,96       |
| 89        | 523             | 209   | 39,96       |
| 95        | 31024           | 12099 | 39,00       |
| 95        | 10392           | 5092  | 49,00       |
| 95        | 9742            | 3799  | 39,00       |
| 95        | 5195            | 1818  | 35,00       |
| 95        | 2112            | 803   | 38,02       |
| 95        | 921             | 396   | 43,00       |
| 96        | 35003           | 12251 | 35,00       |
| 96        | 19243           | 8274  | 43,00       |
| 96        | 2364            | 922   | 39,00       |
| 96        | 2350            | 564   | 24,00       |
| 97        | 7445            | 2978  | 40,00       |
| 99        | 5200            | 2080  | 40,00       |
| 100       | 1000            | 400   | 40,00       |
| 101       | 3400            | 1360  | 40,00       |
| 102       | 300             | 120   | 40,00       |
| 103       | 5250            | 2100  | 40,00       |
| 104       | 28090           | 6742  | 24,00       |
| 104       | 14231           | 4269  | 30,00       |
| 104       | 13468           | 4714  | 35,00       |
| 104       | 3076            | 1323  | 43,01       |

|                                |       |
|--------------------------------|-------|
| Durchschnittliche Bodenpunkte: | 39,27 |
|--------------------------------|-------|

Tabelle 4.3: Teilflächen der Flurstücke mit Ertragsmesszahl und Bodenpunkten, Angabe der durchschnittlichen Bodenpunkte

## **Nutzung nach Betriebsende**

Die Stahlträgerkonstruktion für die Module wird mittels Rammverfahren im Boden befestigt und bedarf keiner zusätzlichen Fundamente. Daher ist ein rückstandsloser Rückbau gewährleistet und die Flächen können nach der Entfernung umgehend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Lediglich für die Technik wird eine Trafostation und ein Betriebsgebäude errichtet, die konventionell abgerissen werden müssen. Die Grundflächen sind in Relation zum Plangebiet extrem gering. Es soll eine Begrünung der Flächen stattfinden, sodass die Bodenqualität nicht beeinträchtigt wird, Spritzmittel werden ebenfalls nicht eingesetzt. Der Rückbau sowie die Wiederherstellung des Bodens in den ursprünglichen Zustand wird im städtebaulichen Vertrag festgelegt.

## **Absicherung der Auswahlkriterien**

Die Erfüllung der Auswahlkriterien wird durch Festlegungen im Bebauungsplan gewährleistet. Sofern erforderlich werden separate Verträge mit den Interessengruppen geschlossen. Sollte sich ein raumordnerischer Vertrag als notwendig erweisen, kann die Erfüllung einzelner Kriterien ebenfalls über diesen sichergestellt werden.

## **Größe der FF - PVA**

Mit einer Gesamtgröße von ca. 28,8 ha wird die Maximalgröße von 150 ha nicht berührt.

## **4.2.2 Kriterien Kategorie B**

### **Finanzielle Kommunal- und / oder Bürgerbeteiligung**

Die Gemeinde erhält einen Anteil in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh. Dadurch ergibt sich eine zusätzliche finanzielle Beteiligung über die gesamte Betriebsdauer der Anlage. Der Antragsteller wird eine Beteiligung als Bürgerpark über die EnergieGenossenschaft Inn-Salzach eG ermöglichen. Durch Informationsveranstaltungen während der Planung und Errichtung soll eine Nachfrage generiert werden.

### **Sitz der Betreiberfirma**

Es ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant, eine Ausgründung in die Gemeinde vorzunehmen.

### **Gemeindlicher Nutzen**

Der Antragssteller steht in direktem Kontakt mit der Gemeinde, um den lokalen Kooperations- und Unterstützungsbedarf ermitteln und umsetzen zu können. Derzeit werden u.A. der Unterstützungsbedarf für die Installation von AC-Ladestationen für Elektroautos eruiert.

### **Interkommunale Kooperation**

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine solchen Kooperationen geplant, können sich aber ggf. in der weiteren Planung ergeben.

### **Regionale Wertschöpfung**

Für Betrieb und Wartung der Anlage sollen lokale Firmen bevorzugt werden. Einige Arbeiten werden über den kompletten Betriebszeitraum der Anlage erforderlich sein. Durch Bau und Rückbau der Anlage wird temporär viel Arbeitsleistung notwendig. Die Anlage trägt somit zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und der Gemeinde bei. Als Anlage ist ein Schreiben des Flächeneigners beigefügt (siehe Anlagen), das darstellt, dass die Einnahmen durch die Verpachtung in das bereits bestehende Unternehmen reinvestiert werden. Es ist wahrscheinlich, dass dadurch zusätzliche Arbeitsplätze entstehen werden.

### **Investitionen in ländliche Räume**

Es ist geplant, in der Umgebung Ladesäulen für Elektroautomobile (mindestens 2 Ladeplätze) aufzustellen. So kann ein weiterer Beitrag zur Energiewende geleistet werden. Weiterhin wird entlang der an Straßen verlaufenden Grenze des Solarparks ein Grünstreifen geplant, der mit Parkbänken (ggf. mit Tisch) und Schautafeln mit Informationen zur Solarthematik und der Energiewende versehen wird. Somit ergibt sich

eine Rastmöglichkeit für Touristen oder Bürger, die gleichzeitig eine Fortbildungsmöglichkeit darstellt. Die genaue Umsetzung wird in Kooperation mit der Gemeinde geplant und über den städtebaulichen Vertrag festgelegt.

### **Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume**

Das Plangebiet liegt außerhalb der Ländlichen Gestaltungsräume.

### **Fläche ökologisch nützlich**

Derzeitig wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Unter FF-PVA entwickelt sich erfahrungsgemäß eine krautige Ruderalvegetation, die bereits eine deutliche Verbesserung in Relation zur aktuellen Situation darstellt. Weiterhin werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Die Pflanzen bieten insbesondere für Insekten eine Nahrungsgrundlage, was aufgrund des Insektensterbens als sehr positiv zu bewerten ist. Insekten stellen wiederum die Nahrungsgrundlage für vielfältige Tierarten dar. Es wird einer weiteren Habitatfragmentierung in der Landschaft entgegengewirkt, da eine deutlich bessere Anbindung an die umgebenden Strukturen besteht als bei Intensivlandwirtschaft. Weite Teile der Fläche werden mit Regiosaatgut eingesät, um die Begrünung gezielt zu beschleunigen und wertvolle Pflanzenarten anzusiedeln. Es ist potentiell eine Aufwertung vorhandener Strukturen möglich, zum aktuellen Zeitpunkt aber noch nicht klar, in welchem Umfang und welchem gesetzlichen Rahmen (Kriterium für ZAV oder Ausgleichsmaßnahme) die Maßnahmen umgesetzt werden.

### **Größe der FF - PVA über 100 ha**

Mit einer Gesamtgröße von ca. 28,8 ha wird die Größe von 100 ha nicht erreicht.

### **Durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche**

Die durchschnittlichen Bodenpunkte der überplanten Fläche betragen ca. 39,27 (siehe Abbildung 4.3). Daher werden hier die vollen 20 Minuspunkte angesetzt.

### **Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte**

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht vorgesehen, naturschutzfachliche Projekte zu fördern. Die geplanten Maßnahmen auf der Vorhabensfläche sind davon nicht betroffen.

### **Geringe durchschnittliche Bodenpunkte**

Die durchschnittlichen Bodenpunkte der überplanten Fläche betragen ca. 39,27 (siehe Abbildung 4.3). Der Wert von 20 ist somit nicht eingehalten.

### **Systemdienlichkeit der Energiewende**

Es ist ein Batteriespeichersystem geplant, um Energie temporär vor Ort zwischenspeichern zu können um die örtlichen Stromnetze zu entlasten. Dieser innovative Ansatz erfolgt als Reaktion auf den noch nicht ausreichenden Ausbau der Stromnetze und ist zum aktuellen Zeitpunkt als praktikabler Kompromiss zu beurteilen.

### **Anzahl erreichter Kriterien und Punkte**

Sechs Auswahlkriterien (Kategorie B) mit einer Gesamtpunktzahl von 100 werden erfüllt.

## **4.3 Fazit und Antrag auf Zielabweichung**

Für die Zielabweichungsverfahren gibt es sieben Kriterien der Kategorie A, die obligatorisch zu erfüllen sind und zusätzlich insgesamt 13 Auswahlkriterien der Kategorie B. Sämtliche obligatorische (Kategorie A) und sechs Auswahlkriterien (Kategorie B) mit einer Gesamtpunktzahl von 100 werden erfüllt. Die Mindestpunktanzahl von 100 ist somit erreicht. Da die Planung den von der Regierung veröffentlichten Kriterien entspricht, wird hiermit die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für das vorliegende Projekt beantragt.

## **5 Aussicht auf die weitere Planung**

### **5.1 Bauleitplanung**

Zur Verwirklichung der Anlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.06 "Solarpark an der Lindenallee" der Gemeinde Torgelow am See mit Umweltbericht und FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Es ist vorgesehen, die Bauleitplanung parallel zu bearbeiten. Die Planungskosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Antragsteller.

### **5.2 Naturschutzfachliche Einschätzung**

Zum dazugehörigen Bauleitplan wird entsprechend der einschlägigen Vorgaben ein Umweltbericht angefertigt. Im Folgenden wird anhand der einzelnen Schutzgüter dargestellt, dass sich nach aktuellem Kenntnisstand keine schwerwiegenden Hindernisse ergeben.

#### **5.2.1 Schutzgut Boden**

Es handelt sich um offene, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (kein Dauergrünland). Während der Betriebszeit ist eine Begrünung (vergleichbar mit extensivem Grünland) geplant. Es ist daher davon auszugehen, dass die Bodenerosion verringert wird und sich der Boden regenerieren kann. Nach Nutzungsende und Rückbau werden die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt.

### **5.2.2 Schutzgut Wasser**

Wie bereits beschrieben handelt es sich um offene Bodenflächen und landwirtschaftlich genutzte Grundflächen. Niederschlagswasser kann somit flächig versickern. Trotz der Module und Ständer kann das Wasser bei der Bauweise weitgehend ungehindert im Boden versickern. Versiegelungen erfolgen maximal bei Teilbereichen der Zuwegungen und Betriebsgebäuden.

### **5.2.3 Schutzgut Klima und Luft**

Während des Betriebes gehen von der Anlage keine Emissionen aus. Die Produktion der Module miteinbeziehend weist die Anlage nach einigen Jahren Betrieb eine positive CO<sub>2</sub> Bilanz auf. Für die übergeordnete Region hat die Anlage keinen Einfluss auf das Klima. Durch die Module werden mikroklimatische Veränderungen bedingt. Nach aktuellem Forschungsstand sind diese jedoch nicht als signifikant zu bewerten.

### **5.2.4 Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**

Durch die landwirtschaftliche Nutzung kommt den Flächen aus ökologischer Perspektive insgesamt eine untergeordnete Rolle zu. Die Flächen grenzen jedoch an das FFH-Gebiet DE 2442 - 301, der *Wald- und Kleingewässerlandschaft nördlich von Waren* an. Dies wird bei der Auswahl der faunistischen Erfassungen und im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung behandelt. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile sind innerhalb der Planungsfläche nicht vorhanden.

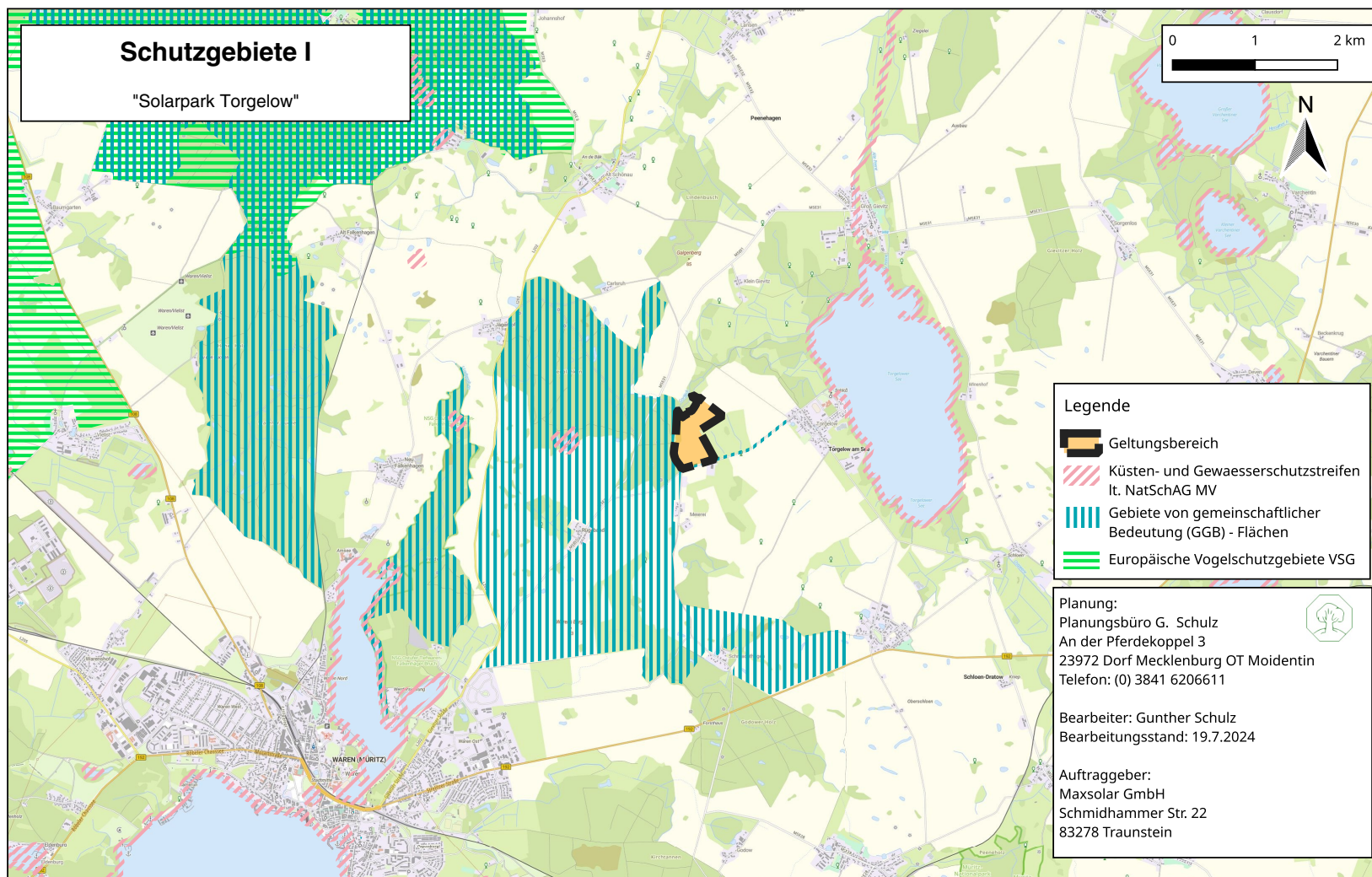


Abbildung 5.1: Übersichtplan der geplanten PV-FFA mit Darstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie Gewässerschutzstreifen

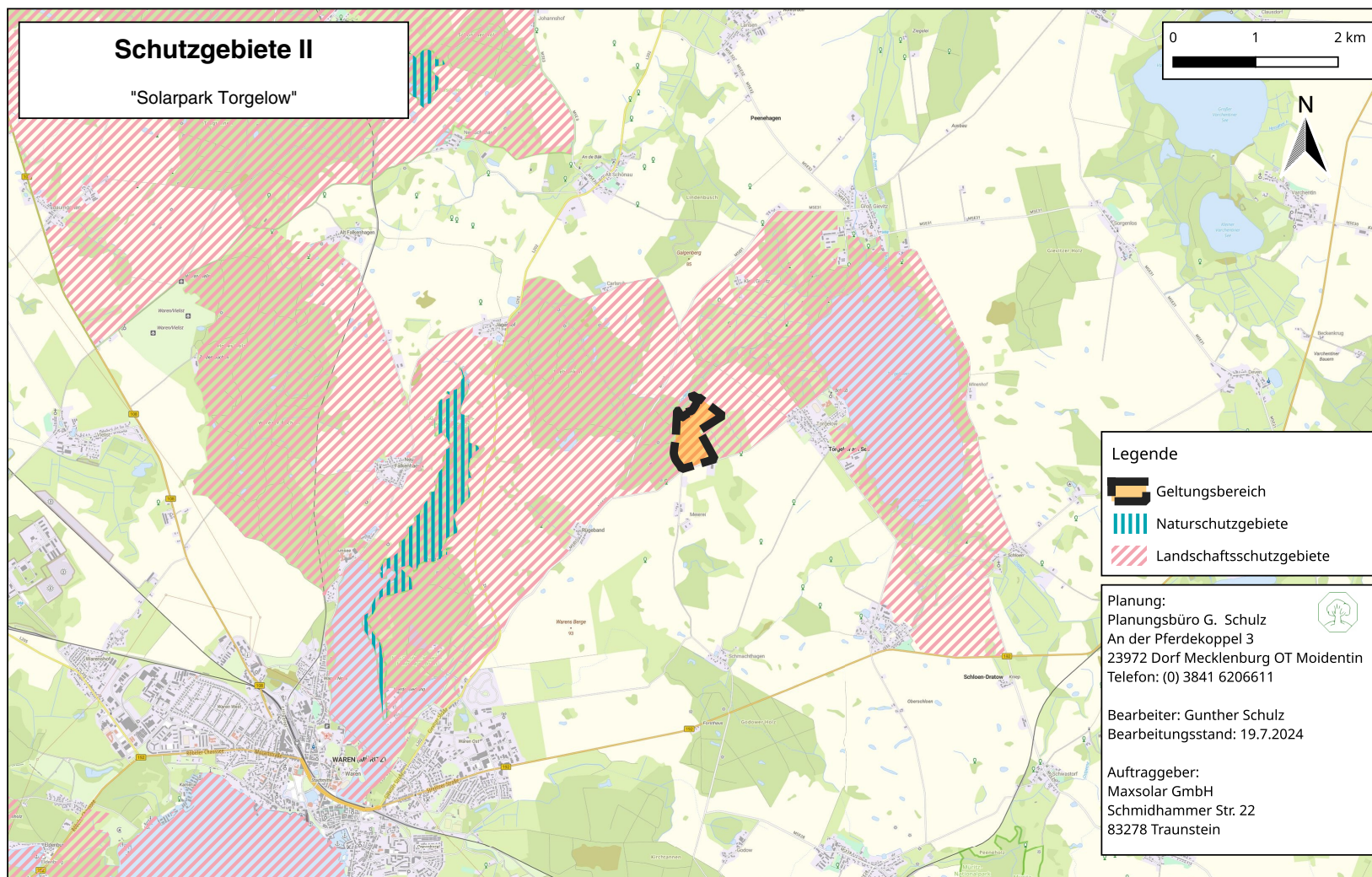


Abbildung 5.2: Übersichtplan der geplanten PV - FFA mit Darstellung von Naturschutz - und Landschaftsschutzgebieten

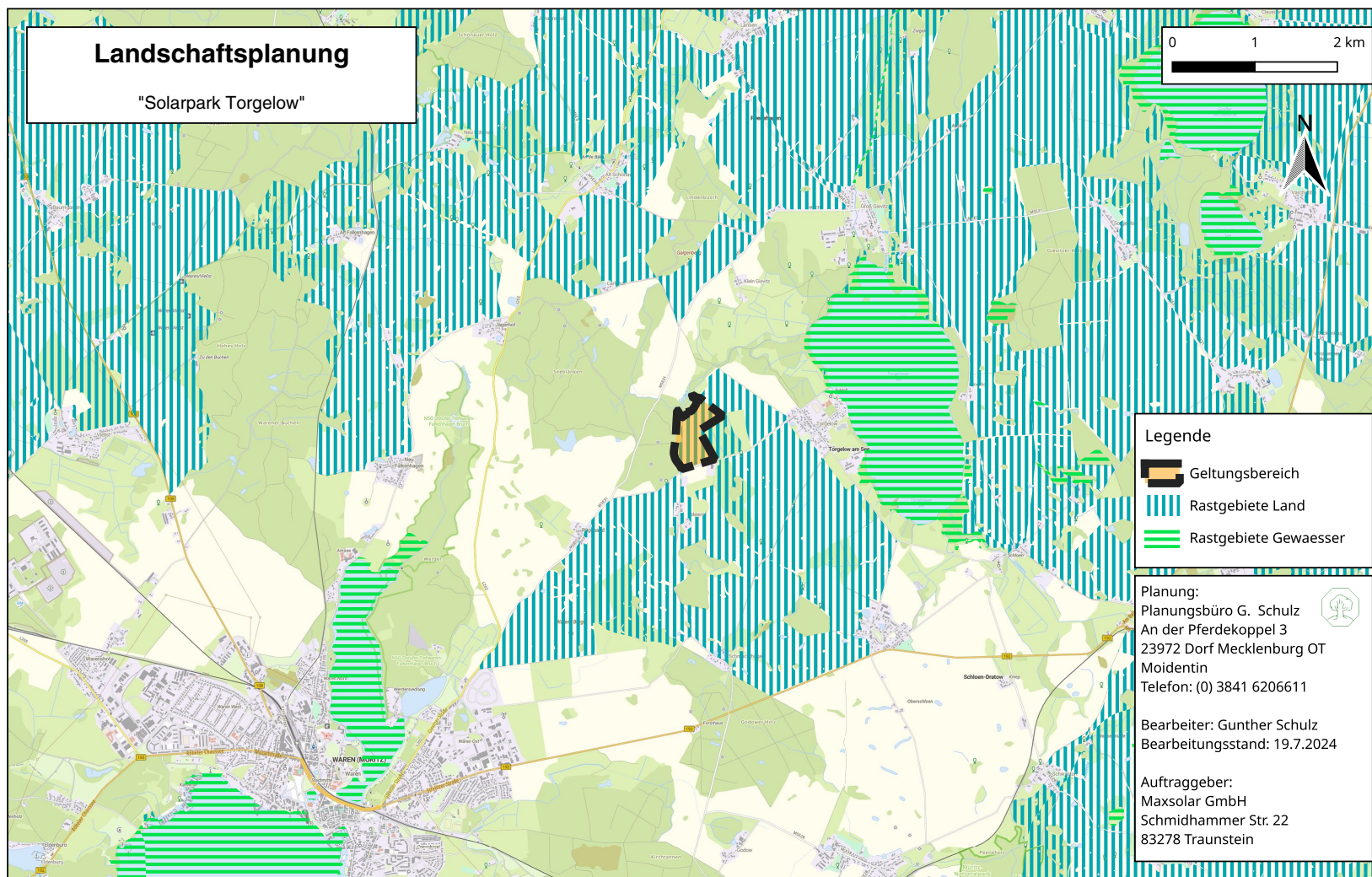


Abbildung 5.3: Übersichtplan der geplanten PV-FFA mit Angabe der bekannten Rastgebiete von Zugvögeln

### **5.2.5 Landschaft**

Das Landschaftsbild im Umfeld der Vorhabensfläche ist von Grünland, Ackerflächen, Feldgehölzen und Wäldern geprägt. Das gesamte Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebietes *Torgelower See*, dies wird in der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt. Die geplante Begrünung der Flächen und die Anlage von Grün- und Gehölzstreifen in den Randbereichen wirkt sich hier sehr positiv auf die Wahrnehmung aus und bricht das homogene Bild durch die Module mit natürlichen Elementen auf.

### **5.2.6 Mensch**

Durch den Betrieb der Anlage sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Durch den Betrieb entstehen so gut wie keine Schallemissionen (maximal an Betriebsgebäuden wie Trafostationen). Die optischen Aspekte wurden im Punkt Schutzgut Landschaft bereits aufgegriffen. Zudem wird bei der Planung der Anlage ein entsprechender Abstand zu Siedlungsbereichen berücksichtigt.

### **5.2.7 Kultur- und Sachgüter**

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich keine Kultur- und Sachgüter auf der Vorhabensfläche.

# Abbildungsverzeichnis

|     |                                                                                                                              |    |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.1 | Übersichtplan der geplanten PV - FFA . . . . .                                                                               | 5  |
| 2.2 | Lageplan der geplanten PV - FFA . . . . .                                                                                    | 7  |
| 5.1 | Übersichtplan der geplanten PV - FFA mit Darstellung von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie Gewässerschutzstreifen . . . . . | 21 |
| 5.2 | Übersichtplan der geplanten PV - FFA mit Darstellung von Naturschutz- und Landschaftschutzgebieten . . . . .                 | 22 |
| 5.3 | Übersichtplan der geplanten PV - FFA mit Angabe der bekannten Rastgebiete von Zugvögeln . . . . .                            | 23 |

## Innovationskonzept

Photovoltaikanlage Torgelow am See



## 1. Allgemeines

Die MaxSolar GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Torgelow am See. In diesem Rahmen wird ein Antrag für das Zielabweichungsverfahren nach § 6 beim zuständigen Wirtschaftsministerium in Schwerin gestellt

## 2. Systemdienlichkeit der Energiewende

### 2.1 Batteriespeicherkonzept

Um die ganzheitliche Betrachtung des Energieparks umsetzen zu können, ist ein Batteriespeichersystem geplant, welches die erzeugte Energie des Solarparks vor Ort temporär zwischenspeichern kann, siehe Abbildung 1. Dies ermöglicht eine bedarfsgerechte Einspeisung und entlastet die Stromnetze.

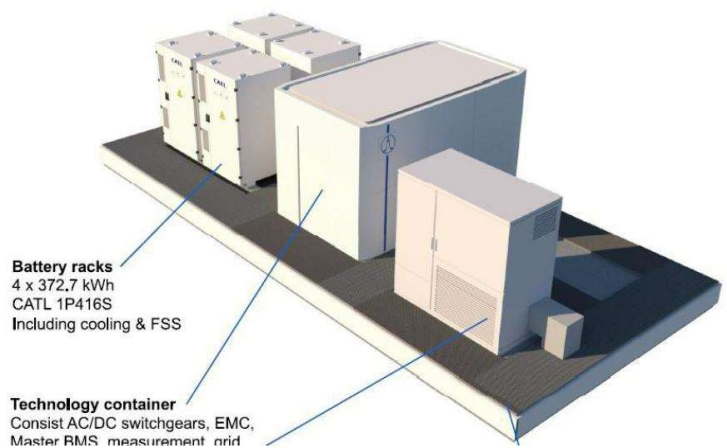


Abbildung 1: Batteriespeichersystem vom MaxSolar Partner Tesla; Quelle Angebot MaxSolar

Die MaxSolar hat schon mehrere Innovationskonzepte umgesetzt, in dem sie Solarparks mit Batteriespeichern ausgestattet hat, wie beispielsweise die Energieprojekte Reckertshausen oder Lehe.

### 2.2 Fernwärmekonzept

Zusätzlich zum geplanten Batteriespeichersystem ist ein nachhaltiges Fernwärmekonzept für den Ortskern der Gemeinde Torgelow am See in Verbindung mit dem Solarpark geplant, siehe Abbildung 2.

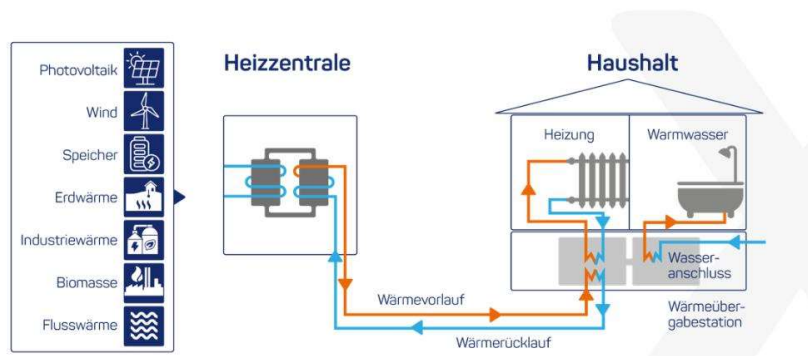


Abbildung 2: Funktionsschema Fernwärme; Quelle eigene Darstellung

Es sollen ca. 100 Gebäude an das Fernwärmenetz angeschlossen werden, um eine Belegungsdichte von ca. 904 kWh/m zu gewährleisten, siehe Abbildung 3.



Abbildung 3: Möglicher Verlauf der Fernwärmeleitung und Anschlüsse in Torgelow am See; Quelle eigene Darstellung

Hierfür würden, nach erfolgter Zulassung des Zielabweichungsverfahrens, von unserer MaxSolar Fernwärmeabteilung maßgeschneiderte Konzeptstudien für den Ort Torgelow am See erstellt werden, um sie dann gemeinsam mit der Gemeinde zu erörtern und umzusetzen. Diese Studien beinhalten unter anderem:

- IST-Analyse des Untersuchungsgebiets inkl. Wärmeverbrauchs und Wärmebedarfsermittlung
- Potentialermittlung
- SOLL-Analyse des Wärmenetzes
- Kostenrahmen
- Pfad zur Treibhausgasneutralität
- Konzeptauswahl

Für das Fernwärmenetz im Ortskern von Torgelow am See, in Verbindung mit dem Solarpark Torgelow am See mit einer geplanten Ingesamtleistung von ca. 25 MWp, könnte eines der Konzepte folgendermaßen aussehen:

| <b>Wärmebedarf</b><br>[GWh/a] | <b>Spitzenleistung</b><br>[MW] | <b>Anschlüsse</b><br>[n] | <b>Leitungsmeter</b><br>[m] |
|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| 3,4                           | 2,4                            | 100                      | 3800                        |

| <b>Wärmeerzeuger</b> | <b>Redundanz</b>         | <b>Speicher</b>                          |
|----------------------|--------------------------|------------------------------------------|
| Wärmepumpe 1,5 MW    | Holzhackschnitzel Kessel | 120 m <sup>3</sup> Wasser-Pufferspeicher |

Mit dieser Wärmeerzeugervariante könnten bei 25 MW elektrischer Solarparkentnahmeleistung, ca. 65 % des Wärmebedarfs abgedeckt werden. Dies entspräche einer Energiebereitstellung von ca. 4,3 % der gesamten erzeugten elektrischen Energie des Solarparks Torgelow am See.

Mit dem Energiedorf Bundorf hat die MaxSolar bereits ein Leuchtturmprojekt im Hinblick auf Innovationskonzepte und Sektorenkopplung inklusive Fernwärmeversorgung und Batteriespeicher umgesetzt.

MaxSolar GmbH · Schmidhamer Str. 22 · 83278 Traunstein

Amt Seenlandschaft Waren  
Warendorfer Straße 4  
17192 Waren (Müritz)

**PV Torgelow GmbH & Co. KG**  
**Bestätigung Gewerbesitz in der Gemeinde Torgelow am See**

16.04.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

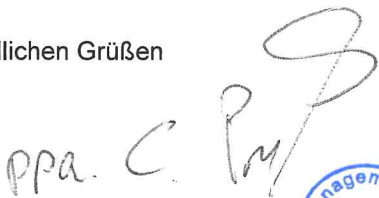
gerne bestätigen wir, dass wir uns verpflichten eine steuerliche Betriebsstätte im Bereich der Gemeinde Torgelow am See für den PV-Park Torgelow am See „Solarpark an der Lindenallee“ zu begründen und insofern auch ein entsprechendes Gewerbe anzumelden, um zu erreichen, dass die auf die Betriebsstätte anfallenden Gewerbesteuer der Gemeinde Torgelow am See zugewiesen wird. Eine Verpflichtung zur Verlegung unseres Sitzungs- und/oder Verwaltungssitzes ist damit nicht verbunden.

Dies gilt auch für künftige Eigentümer bei einem Verkauf der Kommanditanteile dieser Betreibergesellschaft. Denn rechtlich besteht die Gesellschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten unverändert fort. Dies gilt auch bei Umbenennung der Betreibergesellschaft.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an uns.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. C. Preuß



Christian Preuß

MaxSolar GmbH  
Schmidhamer Str. 22  
83278 Traunstein  
Germany

T: +49 861 213 966-0  
info@maxsolar.de  
[www.maxsolar.com](http://www.maxsolar.com)

Sitz der Gesellschaft: Traunstein  
Registergericht: Amtsgericht  
Traunstein · HRB 19235

USt-ID DE: DE265872202  
USt-ID AT: ATU75708815

Geschäftsführer:  
Christoph Strasser

**Bankverbindungen:**  
Commerzbank Rosenheim  
IBAN: DE33 7114 0041 0612 7872 00  
BIC: COBADEFF711

Santander  
IBAN: DE59 5003 3300 9100 5268 20  
BIC: SCFBDE33XXX



# Absichtserklärung über Speicherumsetzung

Von der Betreibergesellschaft

PV Torgelow GmbH & Co. KG

Schmidhamer Straße 22

83278 Traunstein

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRA 14743, MS-Management GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Prokuristen Herr Christian Preuß

- nachfolgend „PV-Torgelow“ genannt –

## 1. Vorbemerkungen

Die MaxSolar GmbH ist ein führender Anbieter von integrierten, innovativen Energielösungen in der Energieversorgung für Unternehmen und Kommunen. Die Gemeinde Torgelow am See ist eine Ortschaft im Landkreis Mecklenburgische-Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern. Seit Beginn der Planung des „Solarparks an der Lindenallee“ auf dem Gebiet der Gemeinde Torgelow am See, sind die PV-Torgelow und die Gemeinde in engem Kontakt. Der „Solarpark an der Lindenallee“ steht im Bauleitplanverfahren kurz vor der ersten Offenlage. Ziel dieser Absichtserklärung ist die Selbstverpflichtung einer Speicherumsetzung der PV-Torgelow.

## 2. Inhalt der Absichtserklärung

Die PV-Torgelow erklärt sich bereit, einen stationäre Batteriegroßspeicher umzusetzen. Für die Speicherdimensionierung ist eine Leistung von 4-8 MW und eine Kapazität von 8-16 MWh geplant. Die PV-Torgelow verpflichtet sich zu einer transparenten und kooperativen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Torgelow am See. Es wird eine für alle Seiten interessengerechte und zweckdienliche Lösung angestrebt, die die Umsetzung des Batteriespeichers gewährleistet.

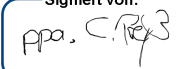
## 3. Inkrafttreten und Laufzeit der Absichtserklärung; Bindungswirkung und Exklusivität

Diese Absichtserklärung tritt mit der Unterzeichnung der PV-Torgelow in Kraft und endet mit Umsetzung der geplanten Speicherlösung.

Die Bestimmungen dieser Absichtserklärung unter Ziffer 1, 2 und 3 sind insoweit unverbindlich und begründen für die PV-Torgelow keine Rechte und Pflichten. Die übrigen Bestimmungen dieser Absichtserklärung sind für beide Parteien rechtlich verbindlich.

14. August 2024 | 16:35 MESZ

Erlstatt, den

Signiert von:  
  
3CC26F4DC0E648B...  
PV-Torgelow  
Christian Preuß

# Gemeinde Torgelow am See

## Beschlussauszug aus der Sitzung der Gemeindevertretung Torgelow am See vom 13.02.2024

---

**Top 11      vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06 "Solarpark an 10/2023/27  
der Lindenallee" - Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt für die in der Anlage dargestellten Flächen (Geltungsbereich farblich hervorgehoben) in der Gemarkung Torgelow am See, Flur 2, Flurstücke 81/, 87/1, 89, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103 und 104, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Planungsziel ein Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 der Gemeinde Torgelow am See erhält die Bezeichnung:

„Solarpark an der Lindenallee“.

**Abstimmungsergebnis:**

| gesetzliche Anzahl | anwesend | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|--------------------|----------|------------|--------------|--------------|
| 7                  | 7        | 4          | 3            | 0            |

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.